



Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

1. Einleitung.....	3
2. Corporate-Governance-Prinzipien	3
3. Oberstes Organ.....	4
3.1. Zusammensetzung	4
3.2. Anforderungen	4
3.3. Entschädigung und Spesen.....	4
3.4. Dauer des Mandats und Altersgrenze.....	4
4. Risikomanagement und interne Kontrolle (IK)	5
4.1. Risikomanagement	5
4.2. Interne Kontrolle (IK) und internes Kontrollsystem (IKS)	5
5. Beschaffung.....	6
6. Externe Prüfung	7
7. Offenlegung	7
8. Umsetzung.....	7
Anhang.....	7

Verhaltenskodex

1. Einleitung

Dieser Verhaltenskodex enthält Leitlinien und Empfehlungen zur Corporate Governance für die Mitglieder von inter-pension (nachfolgend als Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen [«SGE»] bezeichnet).

Grundlage sind die einschlägigen Bestimmungen im BVG und den Ausführungsverordnungen. Zudem sind die regulatorischen Vorschriften der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), einschliesslich die von ihr zum Mindeststandard erhobenen Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) als auch der Prüfungshinweise von ExpertSuisse, massgebend.

2. Corporate-Governance-Prinzipien

Die SGE setzen folgende Corporate-Governance-Prinzipien unternehmensweit um:

- Klare Zuweisung und Dokumentation von Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen sowie Berichtswegen der unterschiedlichen Risiko- und Entscheidungsträger (SGE, Solidargemeinschaft, Vorsorgewerke und/oder Versicherungsgesellschaft);
- Klare Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten mittels geeigneter Massnahmen;
- Einrichtung von internen Berichterstattungsprozessen zur Weitergabe von Informationen an alle relevanten Stellen;
- Dokumentation wesentlicher Entscheidungen (inkl. Massnahmen);
- Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements und einer wirksamen internen Kontrolle (IK), einschliesslich der Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance und – je nach Geschäftsverhältnissen und nach Grösse der SGE - interne Revision) und periodische Überprüfung auf deren Angemessenheit durch eine unabhängige (interne oder externe) Partei;
- Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften;
- Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen;
- Festlegung von Grundsätzen zum erwarteten Verhalten von Mitarbeitenden und Verantwortlichen;
- Einrichtung von Prozessen, die gewährleisten, dass die Mitglieder des obersten Organs und der Geschäftsführung sowie Personen mit Kontrollfunktionen dauerhaft über die notwendige berufliche Erfahrung, das fachliche Wissen und die persönliche Eignung verfügen.

Verhaltenskodex

3. Oberstes Organ

3.1. Zusammensetzung

Das paritätisch besetzte oberste Organ soll aus Personen bestehen, die in ihrem Zusammenwirken als Gremium für eine optimale Erfüllung der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben sorgen.

In seiner Gesamtheit sollen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter unter Beachtung der Organisationsform und Grösse der SGE über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Gesamtleitung der SGE wahrnehmen zu können.

Dazu zählen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der beruflichen Vorsorge, der Vermögensanlage und des Risikomanagements, wie auch ausreichende Kenntnisse in der Geschäftsführung, im strategischen Management und im Finanz- und Rechnungswesen.

Das oberste Organ strebt eine angemessene Diversität in Bezug auf Geschlecht, Alter, Hintergrund und Herkunft seiner Mitglieder an.

Dem obersten Organ können auch externe Vertreter sowie Rentnervertreter angehören, wenn dies reglementarisch vorgesehen ist.

3.2. Anforderungen

Es bestehen die folgenden Anforderungen an die Mitglieder des obersten Organs:

- Bereitschaft und Zeit, sich in die Aufgaben des obersten Organs einzuarbeiten und sich im Bereich der beruflichen Vorsorge und Führung einer Kasse aus- und weiterzubilden;
- Fähigkeit, nach der Einarbeitung Fachunterlagen verstehen und hinterfragen zu können;
- Interesse, strategische Fragen zu diskutieren und zu entscheiden;
- Bereitschaft, Führungsentscheide zu treffen und dafür Verantwortung zu übernehmen;
- Fähigkeit, zum Wohle der Versicherten und der finanziellen Stabilität der SGE zusammenzuarbeiten.

3.3. Entschädigung und Spesen

Das Mandat als Mitglied des obersten Organs soll mit einer angemessenen Grundentschädigung und/oder Sitzungsgeldern honoriert werden. Spesen können pauschal oder nach Abrechnung entschädigt werden.

3.4. Dauer des Mandats und Altersgrenze

Es wird empfohlen, für das oberste Organ eine maximale Mandatsdauer und eine Altersgrenze für seine Mitglieder festzulegen.

4. Risikomanagement und interne Kontrolle (IK)

4.1. Risikomanagement

Die SGE stellt durch ein seinen Geschäftsverhältnissen und Grösse angemessenes Risikomanagement sicher, dass frühzeitig Risikopotenziale erkannt und beurteilt werden und Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden.

Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- die Festlegung und regelmässige Überprüfung der Strategien und Massnahmen hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch das oberste Organ;
- geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Risikoüberwachung in die Geschäftsorganisation integriert ist;
- die Identifikation, die Überwachung, die Quantifizierung und die Steuerung aller wesentlichen Risiken (inkl. Cyber-Risiken);
- einen internen Bericht zur Ermittlung, Beurteilung und Kontrolle der Risiken und Risikokonzentrationen wie auch der damit verbundenen Geschäftsprozesse.

4.2. Interne Kontrolle (IK) und internes Kontrollsystem (IKS)

Die SGE richtet eine interne Kontrolle ein, um eine angemessene Sicherheit bezüglich der Risiken der Geschäftsführung zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit von Geschäftsprozessen, die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung und die Befolgung von Rechtsnormen und internen Vorschriften.

Die SGE definiert hinreichende Kontrollaktivitäten auf SGE- und Prozessebene, um zu gewährleisten, dass die vom obersten Organ und von der Geschäftsführung angeordneten Vorgänge, Methoden oder Massnahmen, mit welchen den wesentlichen Risiken der Geschäftsführung begegnet werden soll, eingehalten und ausgeführt werden.

Das operative Management und die es unterstützenden Funktionen sorgen dafür, dass die Kontrollen gemäss den Vorgaben des obersten Organs umgesetzt werden und dass sie wirksam sind.

Die Ausgestaltung der internen Kontrolle hat der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der SGE Rechnung zu tragen. Es wird allerdings empfohlen, dass unabhängig von der Grösse der SGE die interne Kontrolle systematisch geführt und somit zu einem internen Kontrollsystem weiterentwickelt wird. Die interne Kontrolle existiert auf Ebene der SGE und auf der Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke.

Verhaltenskodex

Zudem muss mittels interner Kontrolle auf allen Ebenen sichergestellt werden, dass alle Entscheidungsträger ausreichend über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen informiert werden:

- für alle Entscheidungsträger die Interessenskonflikte (Art. 51b BVG) identifiziert und offengelegt werden und dass Massnahmen getroffen werden, um diese zu verhindern;
- für alle Entscheidungsträger die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 51c BVG aber auch bei wirtschaftlicher Nähe oder Verbindung) identifiziert und offengelegt werden und dass diese zu marktüblichen Bedingungen erfolgen;
- ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegen;
- ausschliesslich Anlagestrategien zur Anwendung kommen, für die es eine reglementarische Grundlage gibt.

Das oberste Organ stellt zudem sicher, dass die Anforderungen an die interne Kontrolle nicht nur durch die Vorsorgeeinrichtung, deren Solidargemeinschaften und Vorsorgewerke, sondern auch durch Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Vorsorgeeinrichtung, Solidargemeinschaften oder Vorsorgewerke erbringen, erfüllt werden. Zu den wesentlichen Dienstleistungen von Dritten gehören insbesondere die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Finanzbuchhaltung und die technische Buchhaltung.

5. Beschaffung

Unter Beschaffung wird der Prozess zum Abschluss von Verträgen wie bspw. Aufträge, Miet- oder Kaufverträgen verstanden.

Es wird empfohlen, in Richtlinien der SGE Mindestvorgaben für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie die der Richtlinien unterstehenden Mitarbeitenden festzuhalten.

Die Richtlinien können folgende Anforderungen und Regelungen beinhalten:

- die treuhänderische Sorgfaltspflicht mit Umgang mit anvertrauten Geldern, wie Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen;
- das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheiden das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken, erwartete Erträge und Kosten;
- den Beschaffungsprozess im Allgemeinen, wie Anforderungskataloge bezüglich finanzieller Mittel; für Applikationen; Konkurrenzofferten (allgemeine und bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden); Bewertung der Offerten sowie Auswahl des Anbieters und Annahme der Offerte;
- die Überwachung der Leistungserbringung und Rechnungskontrolle;
- die periodische Überprüfung der Lieferantenbeziehungen sowie erneute Ausschreibungen.

Verhaltenskodex

6. Externe Prüfung

Als externe Prüfer gelten die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge. Ein externes Investment Controlling wird empfohlen.

Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle gelangen sinngemäss auch auf das Investment Controlling zur Anwendung. Die Auswahl der externe Prüfer sollte regelmässig überprüft werden.

7. Offenlegung

Die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) soll jährlich auf der Website der SGE allgemein zugänglich publiziert werden.

Die bezahlten Brokerentschädigungen werden jährlich auf gleiche Weise offengelegt. Sie orientieren sich an Marktpreisen, was vom obersten Organ regelmässig zu überprüfen ist.

8. Umsetzung

Die Geschäftsführung informiert periodisch das oberste Organ, die Mitarbeitenden und Beauftragten der SGE über den Verhaltenskodex, die Fachrichtlinien und deren Umsetzung in der SGE.

Die Geschäftsführung erstellt einen jährlichen Bericht zur Einhaltung des Verhaltenskodex zu Händen des obersten Organs.

Anhang

Die SGE verpflichten ihre Mitarbeitenden sowie mandatierten Dienstleister vertraglich insbesondere:

- die Interessen der Versicherten und Rentenbezüger im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu wahren;
- keine materiellen Vorteile aus ihrer Tätigkeit zu ziehen, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen;
- potenzielle Interessenkonflikte offenzulegen und Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, jährlich bekannt zu geben.